



Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Frau Claudia Muck
Max-Reger-Str. 4-8
99096 Erfurt

Ihre Ansprechpartnerin:
Thomas Hoffmann

Erfurt, 11. Juli 2024

per E-Mail: claudia.muck@tmwwdg.thueringen.de

Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen. Verordnungsentwurf des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
hier: Anhörung nach § 21 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen, §§ 45 bzw. 82 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)

Sehr geehrte Frau Muck,

als Hauptpersonalrat begrüßen wir den vorliegenden Verordnungsentwurf ausdrücklich. Wie Ihnen aus unserer gemeinsamen Arbeitsgruppenphase bekannt ist, haben wir im Interesse der Kolleginnen und Kollegen mit Lehraufgaben weitergehende Anpassungen erwartet, die der zunehmenden Komplexität der Wissens- und Kompetenzvermittlung an Hochschulen noch besser Rechnung getragen hätten. Durch den intensiven Austauschprozess mit Ihnen und den Hochschulvertreterinnen reflektieren wir den Entwurf dennoch als guten Kompromiss.

Zu Artikel 1

zu Nr. 1: Vor dem Hintergrund unserer Forderung nach einer einheitlichen Festlegung (gleicher Lohn für gleiche Arbeit) des Lehrverpflichtungsumfangs an den Hochschulen betrachten wir die Neufestsetzung der Bandbreiten für Lehrkräfte für besondere Aufgaben als ersten Schritt der Annäherung. Die Neufestsetzung der Bandbreiten für Lehrkräfte für besondere Aufgaben war seit langem erforderlich und ist durch die Entwicklung der Studierendenzahlen auch problemlos umsetzbar. Den Hinweis zur „Nicht-Orientierung“ an der Obergrenze sowie die Querverweise auf den Gesundheitsschutz und das alternsgerechte Arbeiten begrüßen wir ausdrücklich. Wir erwarten von dieser leichten Entlastung der Lehrenden eine Steigerung der Lehrqualität, die dem Studienstandort Thüringen insgesamt nutzen wird.

zu Nr. 2: Die redaktionelle Überarbeitung war dringend erforderlich und dient der Klarstellung. Nach unserer Kenntnis verstehen sich die staatlichen Thüringer Hochschulen als Präsenzhochschulen. Da sich die Verordnung nun auf die reine

Hauptpersonalrat beim
Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft

Geschäftsstelle
Universität Erfurt,
Steinplatz 2, Raum 706b
99085 Erfurt

Telefon 0361 737 1400
Telefax 0361 6700-1009

hpr.tmwwdg@uni-erfurt.de

[https://wirtschaft.thueringen.de/
ministerium/hpr/](https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/hpr/)

Postanschrift
HPR beim TMWWDG
c/o Universität Erfurt,
Postfach 90 02 21,
99105 Erfurt

Online-Lehre und nicht mehr auf alle digital gestützten Lehrformate bezieht, ist die Begrenzung auf „in der Regel 25 %“ tragbar. Die Öffnung bei besonderem dienstlichen Interesse begrüßen wir. Sie trägt der Arbeitsweise von Kolleginnen und Kollegen Rechnung, die sich in besonderem Umfang für Online-Lehrangebote/-Studiengänge engagieren und dies beispielsweise im Rahmen von Dienstvereinbarungen zur mobilen Arbeit oftmals mit 40 % ihrer Arbeitszeit von zu Hause tun.

Des Weiteren begrüßen wir die Neuaufnahme des Punktes zu hochschulspezifischen Regelungen der „Standards digitaler Lehre“.

zu Nr. 3.: Unserer Erinnerung nach hatte die Arbeitsgruppe sich in Absatz 2 auf eine „Soll-Regelung“ verständigt, da ja bereits die Sicherstellung des Lehrangebots als Bedingung für die Genehmigung von Ermäßigungen formuliert ist. Die jetzt vorgesehene „Kann-Regelung“ erachten wir im Zusammenhang mit den von uns gemachten Erfahrungen als zu schwach. Wenn seitens des TMWWDG eine echte Entlastung der Lehrenden vorgesehen ist, sollten die Hochschulen begründen müssen, warum eine Entlastung nicht gewährt werden kann.

Insgesamt betrachten wir die neuen Ermäßigungstatbestände 9 und 10 als dringend erforderlich, um sowohl neuen Lehrenden den Berufseinstieg zu erleichtern als auch die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte zu ermöglichen. Einen weiteren deutlichen Fortschritt stellt die Aufhebung der bisherigen Obergrenze dar, diese haben in der Vergangenheit vielfach dazu geführt, dass Ermäßigungen nur Professor*innen gewährt wurden und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben dann aufgrund der erreichten Obergrenze keine Ermäßigung mehr möglich war.

Zu Artikel 2

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten und möglichen Übergangsvorschriften hätten wir uns den in Aussicht gestellten abschließenden Austausch gewünscht. Uns ist bewusst, dass die Hochschulen eine gewisse Vorlaufzeit für den Umstellprozess benötigen. Im Sinne der betroffenen Beschäftigten hätten wir den Umstellprozess gern gemeinsam mit Ihnen begleitet, ggf. hätten Übergangsmöglichkeiten gefunden werden können. Wir hoffen, dass ein Inkrafttreten zum Sommersemester 2025 auch nach der Landtagswahl Bestand hat.

Abschließend möchten wir uns nochmals für den konstruktiven Austausch mit Ihnen und den Vertreterinnen der Hochschulen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Budnitz
Vorsitzende